

## GESCHÄFTSORDNUNG DES FORSCHUNGSAUSSCHUSSES DER Pädagogischen Hochschule Heidelberg – verabschiedet vom Senat am 20.07.2011 –

### **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Der Forschungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Durch Wahl im Senat werden 4 professorale Vertreter, 1 Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie 1 studentischer Vertreter als Mitglieder bestimmt. Mitglied qua Amt ist die/der Prorektor/in für Forschung. Für die gewählten Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden wird jeweils ein/e Stellvertreter/in ernannt. Für die professoralen Mitglieder des Forschungsausschusses wählt der Senat drei Stellvertreter/innen (als gereihte Liste, je nach Anzahl der Stimmen bei der Wahl im Senat). Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass bei Nicht-Teilnahme eines professoralen Mitglieds zunächst der/die erste gewählte Stellvertreter/in eingeladen wird. Die Vertreter/innen sind damit nicht bestimmten Professor/inn/en im Ausschuss zugeordnet.
- (2) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Ausschuss aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein/e Nachfolger/in vom Senat bestellt.
- (4) Den Vorsitz des Forschungsausschusses führt die/der Prorektor/in für Forschung.

### **§ 2 Funktion**

- (1) Im Anschluss an eine interne Forschungsförderungsausschreibung erstellt der Forschungsausschuss für den Senat eine Vorschlagsliste förderungswürdiger Forschungsprojekte und gibt dem Senat eine Empfehlung über die Förderungswürdigkeit der Projektanträge. Liegen mehrere als förderungswürdig beurteilte Projektanträge vor, so empfiehlt der Forschungsausschuss dem Senat eine Prioritätenliste der Projektanträge. Der Forschungsausschuss kann auch Empfehlungen bzgl. des Umfangs der Förderung machen (Stellen, Sachmittel). Dabei orientiert er sich an den verfügbaren Mitteln und am Bedarf des jeweiligen Projektes.
- (2) Weitere Entscheidungsbefugnisse können dem Forschungsausschuss bei Bedarf durch den Senat und/oder das Rektorat erteilt werden.

### **§ 3 Einberufung und Einladungen**

- (1) Der Forschungsausschuss wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel mindestens zweimal jährlich jeweils nach dem Ende der Bewerbungsfrist für die Forschungsförderung. Auf Verlangen eines Mitglieds des Forschungsausschusses kann der/die Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mindestens eine Woche vor den Sitzungen. Die Antragsunterlagen werden mit der Einladung zur Verfügung gestellt.

### **§ 4 Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Beratungen des Forschungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Vertraulichkeit.
- (2) Der Forschungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) Die Senator/innen haben das Recht, in sämtliche Protokolle und Forschungsanträge Einsicht zu nehmen.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und eine einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Nicht anwesende Mitglieder können Stellungnahmen vor der Sitzung per E-Mail abgeben, die in die Beratung einbezogen

werden. An Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

(2) Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums auf Antrag eines Mitglieds des Forschungsausschusses fest.

### **§ 6 Beschlussfassung**

(1) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, auf Antrag mindestens eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn er/sie einen eigenen Forschungsantrag stellt. In diesem Fall wird das Mitglied in der gesamten Sitzung von einer/m Stellvertreter/in (s. § 1 Abs. 1) vertreten. Wenn eine Person, die einem Mitglied direkt über- oder unterstellt ist, einen Antrag stellt, darf das Mitglied sich an der Beratung und Entscheidung über diesen Antrag nicht beteiligen, muss jedoch nicht in der gesamten Sitzung von einer/m Stellvertreter/in vertreten werden.

(5) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen, entscheidet entweder das befugte Mitglied selbst oder der Forschungsausschuss in geheimer Abstimmung, sofern ein Mitglied dies beantragt und sich das betroffene Mitglied nicht selbst für befugt erklärt.

(6) Mitglieder des Rektorats dürfen während ihrer Amtszeit keine Anträge auf Forschungsförderung an den Forschungsausschuss stellen.

(7) Bei entsprechender Dringlichkeit können innerhalb von fünf Arbeitstagen Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (E-Mail) gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder daran beteiligt und kein Mitglied des Forschungsausschusses gegen dieses Verfahren ausspricht.

(8) Beschlüsse über Neufassung, Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen des Forschungsausschusses.

(9) Über die Beschlüsse des Forschungsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen.

### **§ 7 Begutachtungsgrundlagen**

(1) Der Forschungsausschuss befolgt bei seiner Tätigkeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Der Forschungsausschuss beurteilt die Förderwürdigkeit der eingereichten Forschungsprojekte nach der Maßgabe der „Empfehlungen für Anträge auf Forschungsförderung“.

### **§ 8 Gäste und Sachverständige**

(1) Der/Die Vorsitzende kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen.

(2) Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

(3) Der/Die Forschungsreferent/in wird als Mitglied mit beratender Stimme geladen. Er/Sie hat beratende Funktion.

### **§ 9 Sitzungsleitung, Protokoll**

(1) Die Sitzungen des Forschungsausschusses werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einer/m von dem/der Vorsitzenden benannten Vertreter/in aus dem Kreis des Forschungsausschusses eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Es ist zumindest ein Ergebnisprotokoll mit den wesentlichen Gründen für die jeweilige Beschlussfassung zu fertigen. Die Erstellung des Protokolls liegt in der Verantwortung des/der Vorsitzenden.

(4) Einwände gegen das Protokoll sind unverzüglich nach der Bekanntmachung geltend zu machen. Die Abnahme des jeweils letzten Protokolls wird vor jeder Sitzung des Forschungsausschusses durch den/die Vorsitzenden festgestellt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist vom Senat in seiner 371. Sitzung am 20.07.2011 verabschiedet worden und tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Geschäftsordnungen außer Kraft.

Heidelberg, den <sup>9.08.11</sup>  
  
Prof. Dr. Annelie Wellensiek, Rektorin